



Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

vom 25. November 2014

- Inhaltsverzeichnis -

§ 1 Steuererhebung

§ 2 Steuergegenstand

§ 3 Steuerbefreiungen

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage

§ 7 Steuersatz

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 9 Anzeigepflichten

§ 10 Steuererklärung

§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 25. November 2014 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Stadt Balingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Gebiet der Stadt Balingen die nachfolgenden Vergnügungen:
 1. die entgeltliche Benutzung von elektronischen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen),
 2. Tanzveranstaltungen in konzessionierten Diskotheken und Tanzlokalen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (3) Als Spielgeräte im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen, zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

§ 3

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgehalten werden,
 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikautomaten).

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die Geräte (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) aufgestellt sind bzw. die Veranstaltung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) durchgeführt wird. Mehrere Aufsteller bzw. Durchführende haften als Gesamtschuldner.
- (2) Als Gesamtschuldner haftet auch der Mitunternehmer. Als Mitunternehmer der Veranstaltung gilt der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) bzw. mit der Durchführung der ersten Veranstaltung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2).

- (2) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) endgültig entfernt wird bzw. mit der endgültigen Aufgabe von Veranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2).
- (3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerschuld.

§ 6

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Geräten mit Geldgewinnmöglichkeit der Spieleinsatz im Sinne von § 12 und 13 der Spielverordnung,
 2. bei Geräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Geräte und der Aufstellungsort,
 3. bei Tanzveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Größe der Veranstaltungsfläche und die Anzahl der Öffnungstage mit Tanzveranstaltungen. Als Veranstaltungsfläche gilt die konzessionierte Schank- und Speisefläche ohne Nebenräume.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt

1. bei der Spielgerätesteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit 4 % des Spieleinsatzes,
mindestens aber

in Spielhallen u. ä. Unternehmen (§ 40 LGlüG)	100,00 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	35,00 €

2. bei Geräten ohne Geldgewinnmöglichkeit	
in Spielhallen u. ä. Unternehmen (§ 40 LGlüG)	165,00 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	55,00 €

- bei PCs (§ 2 Abs. 3)	
- in Spielhallen u. ä. Unternehmen (§ 40 LGlüG)	100,00 €
- in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	35,00 €

3. für Tanzveranstaltungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 je angefangene
10 qm Ver-anstaltungsfläche und abhängig von der Zahl der
regelmäßigen wöchentlichen Tanzveranstaltungen bei:

1-2	3-4	5-7
Veranstaltungstagen:	Veranstaltungstagen:	Veranstaltungstagen:
1,50 €	3,00 €	5,00 €

je Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Geldgewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Macht der Steuerschuldner (§ 4) schriftlich und nachvollziehbar glaubhaft, dass bei Geräten ohne Geldgewinnmöglichkeit während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2

genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

- (4) Wird in einem Kalendermonat von den regelmäßigen Tanzveranstaltungstagen einer Diskothek oder eines Tanzlokals abgewichen (z.B. Betriebsferien, Renovierung o.ä.), so wird die Steuer für diesen Zeitraum für jede Woche mit einem Viertel des monatlichen Steuersatzes nach der Anzahl der wöchentlichen Veranstaltungstage entsprechend Abs. 1 Nr. 3 berechnet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Standortwechsel eines Gerätes ohne Geldgewinnmöglichkeit wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung vorgenommen wurde, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers; für den laufenden Kalendermonat bleibt der seitherige Unternehmer steuerpflichtig.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Bereitstellung und jede Veränderung, insbesondere die endgültige Entfernung von Geräten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ist der Stadtverwaltung Balingen innerhalb von 1 Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und innerhalb von 1 Woche eine schriftliche Steuererklärung (§10) abzugeben.

Die Anzeige muss die Bezeichnung des Geräts (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der endgültigen Entfernung, bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit die Zulassungsnummer, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

- (2) Der Beginn und die endgültige Aufgabe von Tanzveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 sowie die Veranstaltungsfläche und die wöchentlichen Tanzveranstaltungstage nach § 7 Abs. 2 sind der Stadtverwaltung Balingen innerhalb von 1 Woche schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist der Stadtverwaltung Balingen innerhalb von 1 Woche nach Ende dieses Zeitraumes mitzuteilen.
- (4) Die Abweichung von den nach Abs. 2 mitgeteilten regelmäßigen Tanzveranstaltungstagen ist der Stadtverwaltung Balingen innerhalb von 1 Woche mitzuteilen.
- (5) Zur Anzeige verpflichtet ist neben dem Steuerschuldner auch der unmittelbare Besitzer der benutzten Räume und Grundstücke.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadtverwaltung Balingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks getrennt nach Spielgeräten und Aufstellungsort mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt und das Schätzergebnis der Besteuerung zu Grunde gelegt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag des elektronisch gezahlten Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den Folgekalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Auslesung des Spieleinsatzes jedes Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist die Auslesung jeweils zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, der endgültigen Entfernung, der Unmöglichkeit der Benutzung, der Außerbetriebnahme bzw. des Aufstellerwechsels vorzunehmen.

§ 11

Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte bzw. die Veranstaltungsräume zu betreten.
- (2) Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten vorzunehmen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt,
 1. wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 9 oder der Steuererklärungspflicht nach § 10 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht.
 2. wer trotz Aufforderung den Mitwirkungspflichten nach § 11 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 1983, in der Fassung vom 25. April 2006, außer Kraft.

Balingen, den 25.November 2014

gez. (Reitemann)
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung wurde am 04.12.2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 24.03.2015.